



# Altersvorsorge

→ Studententext

Nr. 40

Heike Sibinski

Rechtsstand 2018



Deutsche  
Rentenversicherung

Bund

## Einleitung

Allen Auszubildenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 40 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte, die jedem Auszubildenden zu Beginn seiner Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts. Hierfür eignen sich insbesondere Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden. Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
  - dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
  - kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden
- und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter/-innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter/-innen oder auch Rentenberater/-innen) die Studientexte nutzen. Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

**Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x**

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

## 9 Riester-Rente

### 9.1 Allgemeines

Als Ausgleich zur Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde mit Wirkung vom 01.01.2002 die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt, um so den eigenverantwortlichen Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung zu fördern.



Abbildung 18: Allgemeines zum Vorsorgebedarf

Das steuerliche Förderungssystem setzt sich aus einer progressionsunabhängigen Zulage und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag zusammen.

Die steuerliche Förderung steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin "aktiv" angehören (förderberechtigter Personenkreis).

Ferner ist zu beachten, dass nur bestimmte Altersvorsorgeprodukte im Rahmen der privaten Altersvorsorge (förderbare Produkte) beziehungsweise bestimmte Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gefördert werden.

Hierbei werden Anlageformen berücksichtigt, die im Alter eine lebenslange Auszahlung vorsehen. Dazu gehören in der Regel Rentenversicherungen, aber auch Sparpläne, die mit Auszahlungsplänen und lebenslangen Absicherungen ab 85 Jahren (sogenannte Restverrentungspflicht) verbunden sind.

Im Jahr 2008 wurde durch das Eigenheimrentengesetz (EigRentG) u. a. der Kreis der begünstigten Anlageprodukte erweitert ("Wohn-Riester"). So können nunmehr zum Beispiel Darlehensverträge für die Bildung selbst genutzten Wohneigentums in Form von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen abgeschlossen werden.

Sofern es sich um die betriebliche Altersversorgung handelt, können Beiträge an eine Direktversicherung beziehungsweise an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds förderbar sein. Dies gilt jedoch nur, wenn beim Arbeitnehmer eine individuelle Versteuerung der Altersvorsorgebeiträge erfolgt.

Die Ermittlung und Auszahlung der Zulagen erfolgt auf Antrag des Zulageberechtigten durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Ob ein über die Zulage hinausgehender Anspruch im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs besteht, wird - wenn dies vom Steuerpflichtigen beantragt werden - vom zuständigen Finanzamt geprüft.

Damit ein Produkt zertifiziert werden kann, müssen jedoch die Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geprüft werden und ein Zertifikat mit Nummer vergeben worden sein.

## **9.2 Persönliche Voraussetzungen**

### **9.2.1 Allgemeines**

Um die Zulageförderung nach §10a EStG und Abschnitt XI EStG beziehungsweise den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen zu können, sind persönliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Als unmittelbar begünstigte Person kommt demnach nur in Betracht, wer

- zum begünstigten Personenkreis gehört  
und
- förderbare Altersvorsorgebeiträge leistet.

Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben.

Der Sonderausgabenabzug setzt des Weiteren voraus, dass der Steuerpflichtige zuvor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die Daten der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer an die ZfA übermittelt. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft die Einwilligungserklärung schriftlich gegenüber dem Anbieter.

## 9.2.2 Unmittelbar begünstigte Personen



Abbildung 19: Zulageberechtigte Personen

Zu den unmittelbar förderberechtigten Personen gehören grundsätzlich

- Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Hierzu gehören zum Beispiel:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Selbstständige, wenn sie Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung zahlen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Entgeltersatzleistungen, also zum Beispiel Krankengeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld I (wenn für sie Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden),
- Kindererziehende (wenn für sie Kindererziehungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden),
- Geringfügig Beschäftigte, die Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung zahlen (ab 2013 kein Verzicht auf Versicherungspflicht bzw. bis 2012 Verzicht auf Versicherungsfreiheit),
- Versicherte die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten,
- versicherungspflichtige Landwirte,

- Empfängerinnen und Empfänger von inländischer Besoldung und gleichgestellte Personen

Zum begünstigten Personenkreis gehören unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel auch Empfängerinnen und Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einen entsprechenden Landesbesoldungsgesetz und steuerpflichtige Personen, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist die schriftliche Einwilligung des Begünstigten zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle an die ZfA. Zuständige Stelle ist in aller Regel die jeweilige Besoldungsstelle. Die Einwilligung ist für das Beitragsjahr 2018 spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. (Beispiel: für das Beitragsjahr 2016 ist die Einwilligung bis spätestens 31.12.2018 zu erteilen).

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde die Abgabefrist verkürzt. Die Einwilligung ist nun spätestens bis zum Ablauf des aktuellen Beitragsjahres gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. Durch diese Verkürzung der Abgabefrist wird eine Beschleunigung des Zulageverfahrens ermöglicht. Die ZfA muss nicht mehr bis zum Ende des Kalendervierteljahres nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, warten, ob für den Antragsteller noch eine Meldung der zuständigen Stelle erfolgt oder nicht. Im Gegenzug erhalten die oben genannten Personen im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Altersvorsorgezulage eine Nachholmöglichkeit für die Abgabe der Einwilligung. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens können die o.g. Personen ab Beitragsjahr 2019 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle nachholen. Über die Nachholung haben sie die zentrale Stelle (ZfA) unter Angabe des Datums der Erteilung der Einwilligung unmittelbar zu informieren. Hat der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungsverfahrens eine wirksame Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle erteilt, wird er - für das Zulageverfahren und für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG im Einkommensteuerfestsetzungsverfahren - so gestellt, als hätte er die Einwilligung innerhalb der Frist wirksam erteilt. Darüber hinaus muss ein Angehöriger dieses Personenkreises über die zuständige Stelle eine Zulagenummer beantragen, sofern er keine Sozialversicherungsnummer hat.

- Pflichtversicherten gleichstehende Personen

Den Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung stehen Personen gleich, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen. Wird eine Leistung nicht gezahlt, weil sich der Arbeitslose nicht bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hat, besteht keine Förderberechtigung. Darüber hinaus stehen nach dem 31.12.2010 Bezieher von Arbeitslosengeld II, denen eine Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, auch den Pflichtversicherten gleich.

In den Fällen der Arbeitslosigkeit muss für die Zulageberechtigung unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit eine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis vorliegen.

- Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem vergleichbar ist und vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde, sofern sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Das gilt ebenso für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen.

- Bezieher einer Rente/ Versorgung wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Personen, die nicht nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG begünstigt sind und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten inländischen Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten Personengruppe angehörten

Der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufsunfähigkeit begründet keine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei Beziehern einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist die Erteilung einer Einwilligungserklärung. Ein tatsächlicher Bezug der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist nicht erforderlich, wenn ein Anspruch dem Grunde nach besteht, aber die Rente oder Versorgung aufgrund von Anrechnungsvorschriften nicht geleistet wird.

#### **Hinweis:**

Eine abschließende Aufzählung aller unmittelbar begünstigten Personen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 21.12.2017 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge“.

### **9.2.3 Nicht unmittelbar begünstigte Personen**

Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere folgende Personengruppen:

- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie beziehungsweise auf Antrag befreite Personen für die Zeit der Befreiung

Hierzu zählen zum Beispiel

- Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte), selbstständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfeger
- Selbstständige mit einem Auftraggeber als so genannte Existenzgründer
- seit 01.01.2011 Bezieher von Arbeitslosengeld II, wenn sie keine Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen
- In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungspflicht verzichtet haben,
- Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist  
und
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters sofern sie nicht aufgrund einer Beschäftigung pflichtversichert sind

#### **9.2.4 Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner von unmittelbar begünstigten Personen**

Bei Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben und von denen nur ein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner (mittelbar) zulageberechtigt, wenn

- beide Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner über eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat,
- sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, (EU-/EWR-Staat) haben  
und
- der mittelbar Zulageberechtigte ab 2012 zugunsten seines Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat.

Es reicht nicht aus, wenn der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner über eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt.

Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner erbracht werden. Vom mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner muss kein einkommensabhängiger Altersvorsorgebeitrag erbracht werden. Er hat nur wie oben beschrieben einen anspruchsbegründenden Betrag von 60 Euro zu leisten.

Die mittelbare Zulageberechtigung entfällt, wenn der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird, der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört oder die Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt leben



oder mindestens ein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in einem EU-/EWR-Staat hat.

Fließen dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag zu, kann er für diesen Vertrag keine Zulage mehr beanspruchen.



Abbildung 20: Mittelbar zulageberechtigte Personen

### 9.2.5 Fördersystem

Das steuerliche Förderungssystem setzt sich aus der Altersvorsorgezulage und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag zusammen.

Die Höhe der Altersvorsorgezulage wird - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - in Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen gezahlt.

### 9.2.6 Altersvorsorgezulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.



Abbildung 21: Altersvorsorgezulage

### 9.2.6.1 Grundzulage

Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt ab dem Jahr 2018 jährlich 175 Euro. Bis einschließlich 2017 betrug die Grundzulage jährlich 154 Euro

#### 9.2.6.1.1 Erhöhte Grundzulage

Für alle unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird seit 2008 einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage gewährt. Durch diesen sogenannten "Berufseinsteiger-Bonus" soll insbesondere für junge Menschen ein Anreiz geschaffen werden, frühzeitig mit dem Altersvorsorgesparen zu beginnen.

#### 9.2.6.2 Kinderzulage

Neben der Grundzulage erhält der Zulageberechtigte für jedes Kind, für das ihm gegenüber Kindergeld festgesetzt wird, eine Kinderzulage. Sie wird damit jeweils nur einem Elternteil gewährt und beträgt seit 2008 jährlich 185 Euro.

Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind, beträgt die Kinderzulage jährlich 300 Euro.

Für den Anspruch auf Kinderzulage reicht es aus, dass in dem Beitragsjahr, für das die Kinderzulage beantragt wird, pro Kind mindestens für einen Monat Kindergeld gegenüber dem Zulageberechtigten festgesetzt wurde. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Kindergeldes kommt es nicht an. Der Anspruch besteht für ein Beitragsjahr auch dann, wenn das Kindergeld für dieses Jahr erst in einem späteren Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt wird. Soweit der Kindergeldberechtigte keinen Kindergeldantrag gestellt hat, besteht kein Anspruch auf die Kinderzulage.

### **9.2.6.2.1 Kinderzulageberechtigung bei miteinander verheirateten Eltern bzw. eingetragenen Lebenspartnern**

Steht ein Kind zu beiden Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat haben, in einem Kindschaftsverhältnis, erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Zulage erhält. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wurde. Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in Fällen beantragt werden, in denen die Mutter keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil sie beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden und nach Eingang beim Anbieter für das abgelaufene Beitragsjahr nicht mehr widerrufen werden.

Diese Ausführungen gelten grundsätzlich auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, wobei die Kinderzulage dem Lebenspartner zusteht, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird.

### **9.2.6.2.2 Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen**

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, leben sie dauernd getrennt oder haben sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU/ EWR-Staat, hat der Elternteil Anspruch auf die Kinderzulage, dem gegenüber das Kindergeld für das Kind festgesetzt wird. Eine Übertragung ist nicht möglich.

Wurde während des Beitragsjahrs mehreren Zulageberechtigten für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld ausgezahlt, hat grundsätzlich derjenige den Anspruch auf die Kinderzulage, dem gegenüber für den zeitlich frühesten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde.

### 9.2.7 Zulageantrag

Die Altersvorsorgezulage wird auf Antrag für jedes Beitragsjahr gezahlt. Die Altersvorsorgezulage ist vom Zulageberechtigten bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages zu beantragen (Beispiel: Der Antrag auf Zulage für das Beitragsjahr 2017 ist spätestens bis zum 31.12.2019 zu stellen). Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht. Der Zulageberechtigte kann seinen Anbieter schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr - bis auf Widerruf - zu beantragen (so genannter "Dauerzulageantrag"). Von dieser Möglichkeit können grundsätzlich alle Zulageberechtigten Gebrauch machen. Damit entfällt für den Anbieter die jährliche Übersendung eines Antragsformulars an den Zulageberechtigten und für den Zulageberechtigten die jährliche Rücksendung des ergänzten und unterschriebenen Antrags. Der Zulageberechtigte ist verpflichtet, seinem Anbieter eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führen; zum Beispiel:

- Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/ unmittelbar),
- Änderung des Familienstandes,
- Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (zum Beispiel tatsächliches Entgelt),
- Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
- Änderung der Zuordnung der Kinder.

In seinem eigenen Interesse sollte der Anleger darüber hinaus auch Änderungen der folgenden Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge
- Änderung des beruflichen Status (zum Beispiel Angestellter wird Beamter)
- Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll
- Änderung der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.



Abbildung 22: Anspruch und Antrag auf Zulage

### 9.3 Mindesteigenbeitrag

Die Zulage wird nur dann gewährt, wenn sich auch der Zulageberechtigte am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens beteiligt (Eigenbeitrag).

Der Mindesteigenbeitrag ist der Beitrag, bei dem der Zulageanspruch in voller Höhe realisiert werden kann. Dieser beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich 4 Prozent der maßgebenden Einnahmen (maximal 2.100 Euro) abzüglich der Zulage. Da sich die Sparleistung aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammensetzt, braucht der Zulageberechtigte somit die erforderliche Sparleistung von 4 Prozent nicht allein aufzubringen. Die Altersvorsorgezulage vermindert sich entsprechend, wenn der Berechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag (erwartete Sparleistung abzüglich der Zulageansprüche) zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge erbracht hat.



Abbildung 23: Altersvorsorgebeitrag seit 2008

Die maßgebenden Einnahmen berechnen sich grundsätzlich aus der Summe der in dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen beziehungsweise der bezogenen Besoldung. Der Mindesteigenbeitrag ist mit dem Sockelbetrag zu vergleichen. Dieser beträgt 60 Euro. Die Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn der Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge eingezahlt hat.

#### 9.3.1 Berechnungsgrundlagen

Maßgebend für den individuell zu ermittelnden Mindesteigenbeitrag ist grundsätzlich die Summe der in dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge.

### **9.3.1.1 Beitragspflichtige Einnahmen**

Als "beitragspflichtige Einnahmen" im Sinne des SGB VI ist nur der Teil des Arbeitsentgelts zu erfassen, der die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigt. Insoweit ist auf diejenigen Einnahmen abzustellen, die im Rahmen des sozialrechtlichen Meldeverfahrens den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet werden. Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich bei Arbeitnehmern und Beziehern von Vorruhestandsgeld aus der Durchschrift der "Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV" (Arbeitsentgelte) und bei rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung.

#### **9.3.1.1.1 Besoldung und Amtsbezüge**

Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Bezüge-/ Besoldungsmitteilungen beziehungsweise den Mitteilungen über die Amtsbezüge der die Besoldung beziehungsweise die Amtsbezüge anordnenden Stelle. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften.

#### **9.3.1.1.2 Bezieher einer Rente/ Versorgung wegen voller Erwerbsminderung/ Erwerbsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit**

Bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags ist die die Zulageberechtigung begründende (Brutto-) Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit oder die Versorgung wegen Dienstunfähigkeit zu berücksichtigen. Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Leistungsbestandteile, wie zum Beispiel der Auffüllbetrag oder der Rentenzuschlag sowie Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung zählen zum Bruttorentenbetrag.

Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Es sind nur die Rentenzahlungen für die Mindesteigenbeitragsberechnung zu berücksichtigen, die zur unmittelbaren Zulageberechtigung führen. Private Renten oder Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberücksichtigt.

#### **9.3.1.1.3 Land- und Forstwirte**

Bei Land- und Forstwirten, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, sind für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzustellen. Sind Land- und Forstwirte neben der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auch als Arbeitnehmer tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres und die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums zusammenzurechnen. Eine Saldierung mit negativen Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfolgt nicht.

#### **9.3.1.1.4 Elterngeld**

Das Elterngeld ist keine maßgebende Einnahme. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Mindesteigenbeitragsberechnung erfolgt daher nicht.

### 9.3.1.1.5 Nicht erwerbsmäßige Pflege

Für die Pfl egetätigkeit ist ein tatsächliches erzi eltes Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.

### 9.3.1.2 Sonderfälle

Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.

Beispielhaft sind hier folgende Personen zu nennen:

- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
- behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld,
- Beschäftigte, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld,
- Versicherte die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten
- Versicherte, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

Sind die rentenrechtlich berücksichtigten beitragspflichtigen Einnahmen in den genannten Fallgestaltungen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt, der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung (zum Beispiel das Arbeitslosengeld oder Krankengeld), dann sind die tatsächlichen Einnahmen anstelle der rentenrechtlich berücksichtigten Einnahmen für die Berechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags zugrunde zu legen.

Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt - ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag - maßgebend. Wird im vorangegangenen Kalenderjahr nur ein geringes tatsächliches Entgelt oder eine geringe Entgeltersatzleistung beziehungsweise gar kein Entgelt erzielt (zum Beispiel bei Pflichtversicherung aufgrund anzurechnender Kindererziehungszeiten), ist als Mindesteigenbeitrag mindestens der Sockelbetrag von 60 Euro zu zahlen, da in der Regel die Berechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags einen geringeren Betrag ergibt.

**9.3.2 Beispiele (für das Jahr 2018)**

a. Beate Beispiel, ledig, 2 Kinder ( geboren 2006 und 2009), Vorjahreseinkommen 30.000 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr	30.000
davon 4 %	1.200
höchstens	2.100
anzusetzen	1.200
abzüglich Zulagen (1 x 175 Euro, 1x 185 Euro, 1x 300 Euro)	660
Mindesteigenbeitrag	540
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	540

b. Bianca Beispiel, ledig, kinderlos, Vorjahreseinkommen 30.000 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr	30.000
davon 4 %	1.200
höchstens	2.100
anzusetzen	1.200
abzüglich Zulagen (1 x 175 Euro)	175
Mindesteigenbeitrag	1.025
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	1.025

**9.3.3 Besonderheiten bei Ehegatten/ Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen**

Gehören beide Ehegatten/ Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist für jeden Ehegatten/ Lebenspartner anhand seiner jeweiligen maßgebenden Einnahmen ein eigener Mindesteigenbeitrag zu berechnen. Die Grundsätze zur Zuordnung der Kinderzulage gelten auch für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages.





Abbildung 24: Ermittlung des Mindesteigenbeitrages

Ist nur ein Ehegatte/ Lebenspartner unmittelbar und der andere mittelbar begünstigt, ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartner durchzuführen. Berechnungsgrundlage sind seine Einnahmen (siehe vorherige Erläuterungen). Der sich nach Anwendung des maßgebenden Prozentsatzes ergebende Betrag ist um die dem Ehegatten / Lebenspartner insgesamt zustehenden Zulagen zu vermindern. Hat der unmittelbar begünstigte Ehegatte/ Lebenspartner den erforderlichen Mindesteigenbeitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrags oder einer förderbaren Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer förderbaren Direktversicherung erbracht, erhält auch der Ehegatte / Lebenspartner mit dem mittelbaren Zulageanspruch die Altersvorsorgezulage ungekürzt.

Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte / Lebenspartner muss einen (privaten) zertifizierten Altersvorsorgevertrag haben und muss für die Beitragsjahre ab 2012 einen Betrag von 60 Euro geleistet haben. Bis 2011 war es nicht erforderlich, dass neben der Zulage eigene Beiträge zugunsten dieses Altersvorsorgevertrags geleistet werden.

**9.3.3.1 Beispiel (für das Jahr 2018)**

- c. Benjamin und Bennet Beispiel, eingetragene Lebenspartnerschaft, Bennet ist mittelbar förderberechtigt mit eigenem Vertrag (60 Euro wurden auf den Vertrag eingezahlt), kinderlos, Vorjahreseinkommen von Benjamin beträgt 45.000 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr (von Benjamin)	45.000
davon 4 %	1.800
höchstens	2.100
anzusetzen	1.800
abzüglich Zulagen (1 * 175 Euro)	175
abzüglich Zulagen (1 * 175 Euro für den Ehepartner)	175
Mindesteigenbeitrag	1.450
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	1.450

- d. Benita und Ben Beispiel, verheiratet, Ben ist mittelbar förderberechtigt ohne eigenen Vertrag, 2 Kinder (geboren nach 2007), Vorjahreseinkommen 10.000Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen von Benita im Vorjahr	10.000
davon 4 %	400
höchstens	2.100
anzusetzen	400
abzüglich Zulagen (1 x 175 Euro)	175
abzüglich Zulagen (2x 300 Euro Kinderzulage)	600
Mindesteigenbeitrag	- 375
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	60

### 9.3.4 Kürzung der Zulage

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

Ist ein Ehegatte/ Lebenspartner nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für ihn, unabhängig davon, ob er eigene Beiträge zugunsten seines Vertrags geleistet hat.

#### 9.3.4.1 Beispiel:

- e. Brigitte und Bernd Beispiel, Bernd ist mittelbar förderberechtigt (anspruchsbegründender Beitrag in Höhe von 60 Euro wurde gezahlt), 3 Kinder (vor 2008 geboren), beide haben einen zertifizierten Vertrag. Brigitte zahlt 1.000 Euro/ Jahr in ihren Vertrag ein.

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr	53.000 Euro
davon 4 %	2.120 Euro
höchstens	2.100 Euro
anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulagen (2 x 175 Euro, 3 x 185 Euro)	905 Euro
Mindesteigenbeitrag	1.195 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
maßgebend	1.195 Euro
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag	1.100 Euro
dies entspricht 92,05 % des Mindesteigenbeitrags	
$(1.100 / 1.195 \times 100 = 92,05)$	
Zulagenanspruch	
92,05 % von 175 Euro Grundzulage für Brigitte	161,09 Euro
92,05 % von 175 Euro Grundzulage für Bernd	161,09 Euro
92,05 % von 555 Euro (3* 185 Euro) Kinderzulage	510,88 Euro
insgesamt	833,06 Euro

## **9.4 Zusätzlicher Sonderausgabenabzug**

### **9.4.1 Umfang des Sonderausgabenabzugs**

Neben der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge für eine zusätzliche Altersvorsorge bis 2.100 Euro als Sonderausgaben geltend machen.

Hierfür steht bei der Einkommenssteuererklärung die Anlage AV zur Verfügung. Bei Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es nicht darauf an, wer von beiden die Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Altersvorsorgebeiträge gelten auch dann als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen, wenn sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung direkt vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden. Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die im Veranlagungszeitraum geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Außerdem ist die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) - nicht jedoch der "Berufseinsteigerbonus" - zu berücksichtigen. Hierbei ist der für das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) entstandene Anspruch auf Zulage für die Höhe des Sonderausgabenabzugs maßgebend. Ob und wann die Zulage dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird, ist unerheblich. Die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge ist ab dem Veranlagungszeitraum 2010 durch einen entsprechenden Datensatz des Anbieters nachzuweisen. Hierzu hat der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einzuwilligen, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer an die ZfA übermittelt.

### **9.4.2 Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten/ Lebenspartnern**

Für Ehegatten/ Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen und die beide unmittelbar begünstigt sind, ist die Begrenzung auf 2.100 Euro jeweils gesondert vorzunehmen. Ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten/ Lebenspartners kann dabei nicht auf den anderen Ehegatten/ Lebenspartnern übertragen werden.

Hat der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte/ Lebenspartner einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, können die zugunsten dieses Vertrags über den anspruchsbegründenden Betrag hinaus geleisteten Altersvorsorgebeiträge beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/ Lebenspartnern berücksichtigt werden, wenn der Höchstbetrag durch die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird.

## 9.5 Günstigerprüfung

Ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf Zulage ist. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Prüfung von Amts wegen vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige den zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragt und die erforderliche(n) Bescheinigung(en) beigefügt hat. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung hat der Steuerpflichtige ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gegenüber seinem Anbieter in die Datenübermittlung einzuwilligen; der Nachweis über die Höhe der geleisteten Beiträge erfolgt dann durch den entsprechenden Datensatz des Anbieters. Bei der Günstigerprüfung wird stets auf den sich nach den erklärten Angaben ergebenden Zulageanspruch abgestellt. Daher ist es für die Höhe des im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigenden Zulageanspruchs unerheblich, ob ein Zulageantrag gestellt worden ist.

### 9.5.1 Anrechnung des Zulagenanspruchs

Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung eine zusätzliche Erstattung, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. Durch diese Hinzurechnung wird erreicht, dass dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gewährt wird. Der sogenannte "Berufseinsteiger-Bonus" bleibt bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage außer Betracht. Um die volle Förderung sicherzustellen, muss somit stets die Zulage beantragt werden. Über die zusätzliche Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige verfügen; sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens. Die Zulage verbleibt auch dann auf dem Altersvorsorgevertrag, wenn die Günstigerprüfung ergibt, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

### 9.5.2 Günstigerprüfung bei Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern

Wird bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten/ Lebenspartnern der Sonderausgabenabzug beantragt, gilt für die Günstigerprüfung folgendes:

- Ist nur ein Ehegatte/ Lebenspartner unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte/ Lebenspartner keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug des berechtigten Ehegatten/ Lebenspartner mit seinem Zulageanspruch verglichen.
- Ist nur ein Ehegatte/ Lebenspartner unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte/ Lebenspartner einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage aufgrund seiner mittelbaren Zulageberechtigung und einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug beider Ehegatten/ Lebenspartner einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen mit dem den Ehegatten/ Lebenspartnern insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen.

Haben beide unmittelbar begünstigten Ehegatten/ Lebenspartner Altersvorsorgebeiträge geleistet, wird die Steuerermäßigung für die Summe der für jeden Ehegatten/ Lebenspartner als zusätzliche Sonderausgaben anzusetzenden Aufwendungen mit dem den Ehegatten/ Lebenspartnern insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen. Auch wenn nur für die von einem Ehegatten/ Lebenspartner geleisteten Altersvorsorgebeiträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug beantragt wird, wird bei der Ermittlung der über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuerermäßigung die den beiden Ehegatten/ Lebenspartnern zustehende Zulage berücksichtigt. Im Fall der getrennten Veranlagung oder der besonderen Veranlagung gilt das Gleiche wie bei Ehegatten/ Lebenspartnern, bei denen nur einer unmittelbar zulagenberechtigt ist. Sind beide Ehegatten/ Lebenspartner unmittelbar begünstigt, erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten/ Lebenspartner wie bei einer Einzelveranlagung.

### **9.5.3 Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung**

Eine gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung ist nur durchzuführen, wenn der zusätzliche Sonderausgabenabzug günstiger ist als der Zulageanspruch nach Abschnitt XI EStG. Das Wohnsitzfinanzamt stellt in diesen Fällen die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung fest und teilt diese auch der ZfA mit. Ehegatten/ Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen, ist die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung - unabhängig von der gewählten Veranlagungsart - jeweils getrennt zuzurechnen.

Die errechnete Steuerermäßigung wird an die Steuerpflichtigen ausgezahlt und ist nicht zweckgebunden, das heißt, sie muss nicht auf den geförderten Vertrag eingezahlt werden.

### **9.6 Zusammentreffen mehrerer Verträge**

Die Altersvorsorgezulage wird bei einem unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für Altersvorsorgebeiträge gewährt, die zugunsten von zwei Verträgen gezahlt wurden. Der Zulageberechtigte kann im Zulageantrag jährlich neu bestimmen, für welche Verträge die Zulage gewährt werden soll. Wurde nicht der gesamte erforderliche Mindesteigenbeitrag zugunsten dieser beiden Verträge geleistet, wird die Zulage entsprechend gekürzt. Die zu gewährende Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der zugunsten dieser beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Es steht dem Zulageberechtigten allerdings frei, auch wenn er mehrere Verträge abgeschlossen hat, die Förderung nur für die zugunsten eines Vertrages geleisteten Beiträge in Anspruch zu nehmen. Werden vom Zulageberechtigten zugunsten mehrerer Verträge Beiträge geleistet und erfolgt keine konkrete Bestimmung oder wird die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird die Zulage nur für die zugunsten derjenigen zwei Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge gewährt, für die im Beitragsjahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Der mittelbar Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Verträge verteilen. Es ist nur der Vertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

Im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges können alle vom Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge angesetzt werden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Verträge auf die die Beiträge eingezahlt wurden. Der Steuerpflichtige kann somit im Rahmen des geltenden Höchstbetrags (2.100 Euro abzüglich Zulageanspruch) auch Altersvorsorgebeiträge für Verträge geltend machen, für die keine Zulage beantragt wurde oder aufgrund der Verteilungsbegrenzung auf maximal zwei Verträge keine Zulage gewährt wird. Die Zurechnung der über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuerermäßigung erfolgt hierbei im Verhältnis der berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge.

### 9.7 Geförderte Altersvorsorgeverträge/ Sparverträge

Altersvorsorgeverträge können - sofern sie zertifiziert sind - als:

- Banksparplan ,
- Fondssparplan ,
- klassische Rentenversicherung  
oder
- fondsgebundene Rentenversicherung

abgeschlossen werden.

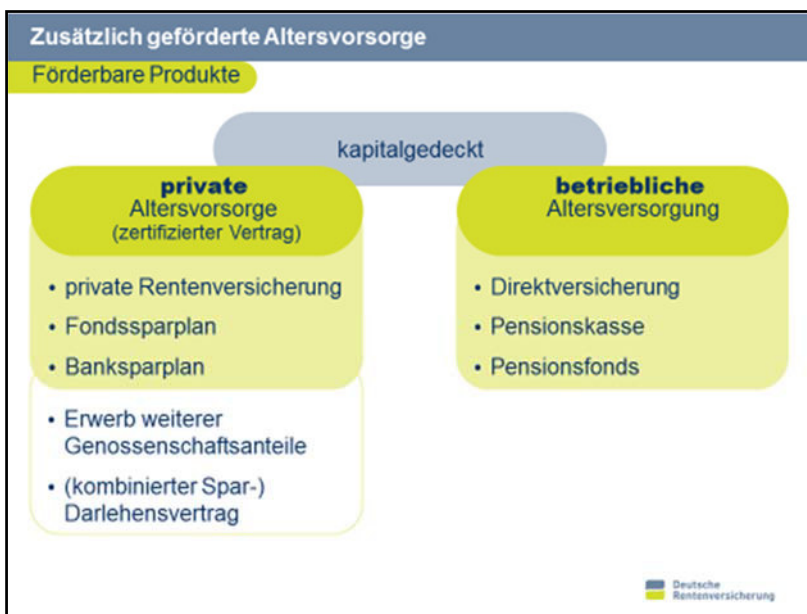


Abbildung 25: Förderbare Produkte

Die nachfolgende Tabelle fasst die Merkmale der Riester-Produkte (Sparverträge) zusammen.

Produktbeschreibung	Grundsätzliches für Riester-Verträge	Banksparplan	Fondssparplan	Fondsgebundene Rentenversicherung	Klassische Rentenversicherung
<b>Vermögensaufbau / Verzinsung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßige Einzahlungen auf den Vertrag.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzinsung des Gesamtbeitrags auf einem Konto.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermögensaufbau erfolgt in der Regel durch Erwerb von Anteilen an Aktien- und Rentenfonds per Sparplan durch den Anbieter.</li> <li>Vermögensaufbau erfolgt durch die Wertsteigerung und die Verwendung der Dividenden und Zinsen der erworbenen Anteile.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Sparanteil wird vom Anbieter risikoarm investiert.</li> <li>Auf den Sparanteil werden bei ab 01.01.2017 abgeschlossenen Verträgen bis zu 0,9% Verzinsung garantiert.</li> </ul>
<b>Ansparphase</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamtbeitrag steht jederzeit zur Verfügung.</li> <li>Wertzuwachs jederzeit ersichtlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei ungünstiger Geldmarktentwicklung kann das zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehende Vermögen geringer sein als der bis dahin gezahlte Gesamtbeitrag.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamtbeitrag plus Verzinsung und bereits zugeleitete Überschüsse abzgl. der anfallenden Kosten stehen zur Verfügung</li> </ul>
<b>Wechselkonditionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei einem Vertragswechsel können unterschiedlich hohe Kosten anfallen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wechsel des Vertrages i. d. R. ohne Risiko eines Verlustes der Gesamtbeiträge.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch ungünstige Kursentwicklung können Vermögensrückgänge auftreten, die dazu führen können, dass bei einem Wechsel vor Beginn der Auszahlungsphase wesentlich weniger Kapital (als der Gesamtbeitrag) zur Verfügung stehen kann.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Verteilung der Abschlusskosten für die Versicherung auf die ersten fünf Jahre kann es sein, dass in den ersten Jahren weniger Kapital (als der Gesamtbeitrag) zur Verfügung steht.</li> </ul>
<b>Auszahlungsphase</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Garantiert wird, dass die Gesamtbeiträge zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rahmenbedingungen für die Verrentung stehen bei Vertragsabschluss i. d. R. nicht fest, keine verbindliche Information zur Höhe der späteren Rente.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Vertragsabschluss wird eine lebenslange Rente vereinbart.</li> <li>Rahmenbedingungen für die spätere Rentenphase stehen in der Regel bei Vertragsabschluss fest.</li> <li>Mindesthöhe der späteren Leistung (nicht immer im Vertrag ausgewiesen) ergibt sich aus dem garantierten Kapitalerhalt zu Rentenbeginn und den in der Regel zu Vertragsbeginn feststehenden Verrentungsfaktoren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindesthöhe der späteren Leistung (aus dem Sparanteil und der Mindestverzinsung) steht durch eine im Vertrag ausgewiesene garantierte Rente bei Vertragsabschluss fest.</li> </ul>
<b>Kosten</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kosten entsprechen der Differenz zwischen der geringeren Zinszusage und den marktüblichen Zinsen.</li> <li>Ggf. Kontoführunggebühren</li> <li>Die Kosten für die Rentenphase stehen nicht fest.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es fallen in der Regel Ausgabeaufschläge für den Fondskauf und Depotgebühren sowie Verwaltungskosten an.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es fallen in der Regel Ausgabeaufschläge für den Fondskauf und Depotgebühren sowie Abschluss- und Verwaltungskosten an.</li> <li>Kosten der Rentenphase sind in den Verrentungsfaktoren berücksichtigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es fallen in der Regel Abschluss- und Verwaltungskosten an.</li> <li>Kosten der Rentenphase sind in der garantierten Renten berücksichtigt.</li> </ul>



## 9.8 Geförderte Produkte/ Eigenheimrente

Neben den "klassischen" Altersvorsorgesparverträgen können verschiedene Formen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen im Rahmen der Eigenheimrente abgeschlossen werden:

- Reine Darlehensverträge
  - Der Vertrag wird unmittelbar bei Darlehensaufnahme abgeschlossen, ein vorhergehender Sparvorgang ist nicht erforderlich.
- Kombinationen von Sparverträgen mit Darlehensoption (zum Beispiel Bausparvertrag)
  - Nach dem Ansparvorgang sind die Entnahme des Angesparten und eine Darlehensaufnahme möglich.
- Vorfinanzierungsdarlehen (zum Beispiel Kombination Vorfinanzierungsdarlehen/ Bausparvertrag)
  - Ein zertifizierungsfähiges Vorfinanzierungsdarlehen besteht aus einem tilgungsfreien Darlehen in Kombination mit einem Sparvertrag, bei dem bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wird, dass das Sparkapital zur Darlehenstilgung eingesetzt wird. Es muss in einem einheitlichen Vertragsmuster geregelt werden.

## 9.9 Zertifizierung

Im Rahmen der "Riester"-Förderung werden private Zahlungen nur dann begünstigt, wenn sie zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Welche Voraussetzungen ein solcher Vertrag erfüllen muss, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Nach diesem Gesetz prüft das Bundeszentralamt für Steuern (bis 30.6.2010 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) auf Antrag des jeweiligen Anbieters eines Altersvorsorgeprodukts vorab, ob die vorgelegte Vertragsgestaltung die vorgeschriebenen Zertifizierungskriterien erfüllt. Werden die Kriterien erfüllt, dann wird der Vertrag vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert.

Die Zertifizierung ist kein Gütesiegel. Es lässt sich daraus nicht ableiten, ob es sich um einen "guten oder schlechten" Vertrag handelt.

### 9.9.1 Produktinformationsblatt

Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit der geförderten Altersvorsorgeprodukte wurde mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz zum 01.01.2017 ein verpflichtendes Produktinformationsblatt (PIB) eingeführt.

Vor Vertragsabschluss muss ein individuelles PIB u.a. mit folgenden Inhalten vorliegen:

- Produktbezeichnung/Produktbeschreibung: Dazu zählen die Angabe eines Produktnamens, des Produkttyps und einer Produktbeschreibung.
- Wesentliche Bestandteile des Vertrages: Hierzu zählen u.a. der Vertragsbeginn, die Höhe des Beitrags mit Zahlungsweise und der Beginn der Auszahlungsphase (steht dieser noch nicht fest, so ist das Alter 67 anzusetzen).
- Einordnung in die Chance-Risiko-Klassen (CRK): Die Zuordnung zu CRK erfolgt per Simulationsverfahren durch die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA).

- Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis: Dazu zählen beispielweise das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase, die garantierte monatliche Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase, die Effektivkosten, das Kapital und die monatliche Leistungen bei vorgegebenen Wertewicklungen entsprechend der CRK.
- Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrages
- Angabe zu den Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten in der Anspar- und Auszahlungsphase in Euro.

Es sind verschiedene - im Internet verfügbare - Muster-PIB mit einer Vertragslaufzeit von 12, 20, 30 und 40 Jahren und dem Beginn der Auszahlungsphase im Alter von 67 Jahren erstellt worden. Dabei wird einheitlich eine Beitragszahlung von monatlich 100 Euro bei Basisrentenverträgen und 85 Euro Beitragszahlung oder Tilgungsleistung zuzüglich der Grundzulage von 175 Euro bei Altersvorsorgeverträgen unterstellt. Auf der Seite des „Bundeszentralamt für Steuern“ sind die Muster (durch einen Link auf die Internetseiten der jeweiligen Anbieter) abrufbar.

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Verträge, die ab dem 1.1.2017 angeboten werden. "Altverträge" (Vertragsabschluss bis zum 31.12.2016) sind hiervon nicht betroffen!

### 9.9.2 Zertifizierungskriterien/ Sparverträge

Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

- die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht;
- die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf (bei Vertragsabschluss bis 2011 war dies das 60. Lebensjahr);
- wobei Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen vereinbart werden können;
- in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (Beitrags-erhaltungsgarantie) und für die Leistungserbringung genutzt werden (sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 20 Prozent der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen);
- die monatliche Leistungen für den Vertragspartner in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht
- die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleibend oder steigend sind;

- die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden
- die dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt,
  - den Vertrag ruhen zu lassen,
  - den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, oder
  - mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes (Wohnriester) zu verlangen.

Anbieter und Vertragspartner können darüber hinaus vereinbaren, dass

- bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden,
- eine Kleinbetragsrente abgefunden wird  
oder
- bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt werden.

Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig.

Wird das Altersvorsorge-Vermögen anders als vereinbart verwendet, liegt eine schädliche Verwendung vor.



Abbildung 26: Prüfungskriterien Altersvorsorgevertrag

### 9.9.3 Zertifizierungskriterien/ Eigenheimrente

Bedingungen für die Zertifizierung der Altersvorsorgeverträge mit Darlehenskomponente sind

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung,
- die gleichmäßige Verteilung der Abschlusskosten und Vertriebskosten mindestens auf die ersten fünf Jahre  
und
- eine Darlehenstilgung bis spätestens zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

Dies bedeutet, dass neben den Sparbeiträgen auch die bis zu Beginn der Auszahlungsphase erbrachten Tilgungsleistungen, die der/ die Zulageberechtigte zur Tilgung eines Darlehens leistet, als Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden können.

#### "Genossenschaftsanteile"

Neben diesen "klassischen" Altersvorsorgeverträgen können seit 2008 auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge angeboten werden, die die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsehen.

Der Anleger erwirbt die entsprechenden Genossenschaftsanteile, die später zur Finanzierung einer lebenslangen Altersleistung eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung entsprechender Altersvorsorgeverträge sind unter anderem:

Die "Auszahlung" der weiteren Genossenschaftsanteile darf frühestens mit Beginn des 62. Lebensjahres vorgesehen sein. Sie erfolgt entweder in Form einer lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder in Form einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Diese "Auszahlungen" müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Die auf die weiteren Genossenschaftsanteile entfallenden Erträge dürfen nicht an den Berechtigten ausgezahlt werden, sondern müssen für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden.

Die Übertragung der erworbenen Ansprüche auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres muss möglich sein.

Wie bei allen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind auch hier die Abschlusskosten und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gleichmäßig zu verteilen, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden.

## 9.10 Anbieter

Verträge können in diesem Sinn mit

- Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland,
  - Kreditinstituten mit Sitz im Inland,
  - Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Inland,
  - Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland,
  - Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Verwaltungsgesellschaften oder Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder mit Zweigstellen entsprechender ausländischer Unternehmen, die nach den Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen,
  - Bausparkassen mit Sitz im Inland
- und
- in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften.

Außerdem können die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung förderbar sein.

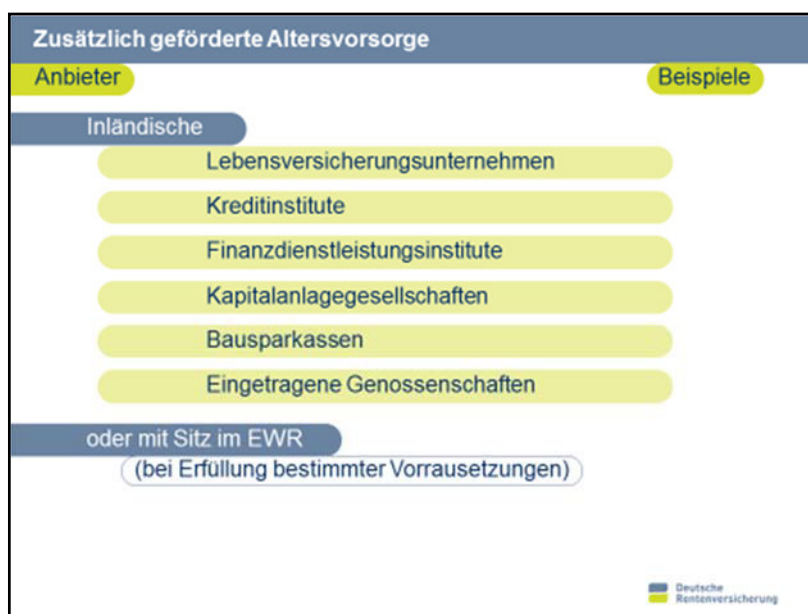


Abbildung 27: Anbieter

Zusätzlich hat der Anbieter die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgendem Wortlauts aufzunehmen:

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

## 9. Riesterrente

## 9.11 Förderbare Immoblie im Rahmen der Eigenheimrente

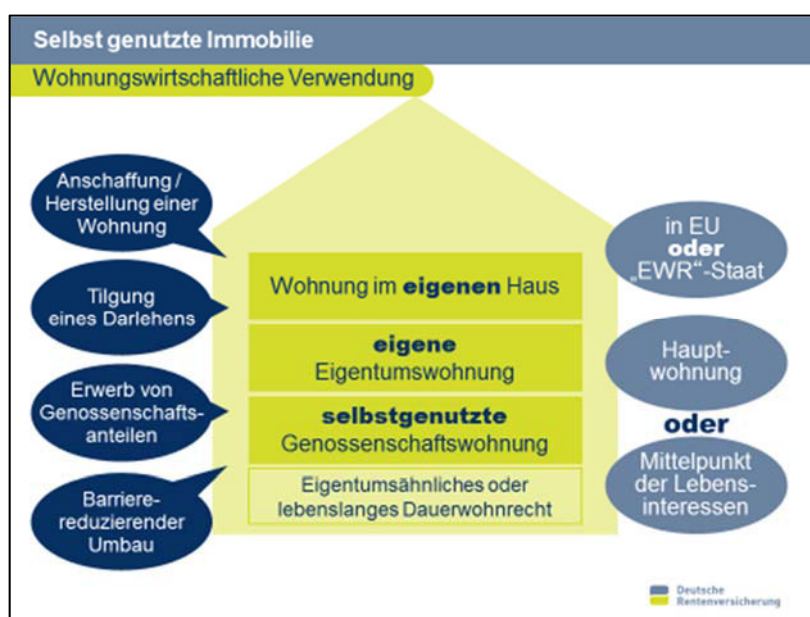


Abbildung 28: Selbst genutzte Immobilie

Als begünstigte Wohnung zählt

- eine Wohnung in einem eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein),
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft  
oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Immobilie muss in einem EU-/ EWG-Staat liegen und mit Beginn der Selbstnutzung die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des/ der Zulageberechtigten darstellen.

Nicht begünstigt sind somit Ferien- oder Wochenendwohnungen.

Der/ die Zulageberechtigte muss (wirtschaftlicher) Eigentümer der begünstigten Wohnung sein. Er/ Sie muss nicht Alleineigentümer/ Alleineigentümerin der Wohnung werden, ein Miteigentumsanteil ist grundsätzlich ausreichend. Die Höhe des Eigentumsanteils ist von nachrangiger Bedeutung.

### 9.11.1 Selbstnutzung

Eine Wohnung wird nur zu Wohnzwecken genutzt, wenn sie tatsächlich bewohnt wird. Der/ die Zulageberechtigte muss nicht Alleinnutzer/ Alleinnutzerin der Wohnung sein. Ein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner nutzt eine ihm gehörende Wohnung, die er zusammen mit dem anderen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner bewohnt, auch dann zu eigenen Wohnzwecken, wenn der andere Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner ein Wohnrecht an der gesamten Wohnung hat. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt regelmäßig auch vor, wenn die Wohnung in der Form des betreuten Wohnens genutzt wird. Eine Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung dient nicht eigenen Wohnzwecken, wenn sie teilweise oder in vollem Umfang betrieblich oder beruflich genutzt oder unentgeltlich überlassen oder vermietet wird.

### 9.11.2 Kapitalentnahme

Unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung/ Herstellung der selbstgenutzten Immobilie kann das in einem Altersvorsorge(spar)vertrag gebildete Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 Euro beträgt, teilweise wie folgt verwendet werden:

- Bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (mindestens jedoch 3.000 Euro) unabhängig von dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt,
  - bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (mindestens jedoch 3.000 Euro)
- oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren.

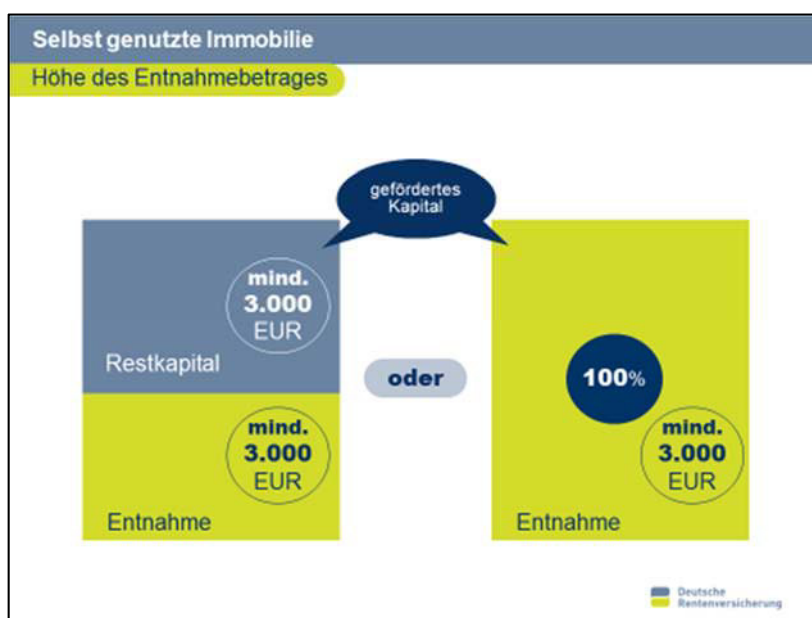


Abbildung 29: Höhe des Entnahmebetrages

Es kann entweder

- das gesamte (steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen) in einem Altersvorsorgevertrag angesparte Kapital entnommen werden
- oder
- eine Teilkapitalentnahme erfolgen.

Bei einer Teilkapitalentnahme müssen jedoch mindestens 3.000 Euro auf dem Riester-Vertrag verbleiben. Unabhängig davon, ob das angesparte Vermögen vollständig oder teilweise entnommen wird, es müssen aber auch immer mindestens 3.000 Euro entnommen werden, wobei der Mindestentnahmebetrag auch durch Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden kann.

### 9.11.3 Barrierefreier Umbau

Außerdem kann der "Wohn-Riester" seit In-Kraft-Treten des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes für den barrierefreien Umbau eines selbstgenutzten Wohneigentums genutzt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Umbau innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung in Höhe von mindestens 6.000 Euro erfolgt; danach in Höhe von mindestens 20.000 Euro. Mindestens die Hälfte des Entnahmebetrages muss für Umbauten eingesetzt werden, die der DIN-Norm für barrierefreies Bauen (DIN 18040 Teil 2) entsprechen. Der Restbetrag kann auch für nicht normgerechte Maßnahmen eingesetzt werden, sofern sie dem Abbau von Barrieren dienen. Ein Sachverständiger muss das bestätigen.

## 9.12 Schädliche Verwendung/ Sparverträge

### 9.12.1 Allgemeines

Nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) darf Altersvorsorgevermögen aus "Sparverträgen" nur wie folgt ausgezahlt werden:

- Auszahlungsbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bei vor dem 01.01.2012 geschlossenen Verträgen des 60. Lebensjahres) bzw. mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder mit Beginn einer Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze.
- In monatlichen Leistungen in Form einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit gleich bleibenden oder steigenden Raten und unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten.
- Als Hinterbliebenenrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit.
- Anstelle der monatlichen Leistungen kann eine Zusammenfassung vom Auszahlungsbetrag in Höhe von bis zu zwölf Monatsleistungen (dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente) erfolgen.

Weiterhin ist

- die Auszahlung der in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge,
- die Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente (dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente),
- eine einmalige Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals,
- eine Übertragung des Kapitals im Verlauf der Ansparphase auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags,
- eine Übertragung des Altersvorsorgevermögens im Falle des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für die gemeinsame steuerliche Veranlagung erfüllt haben,
- eine Entnahme im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vorgesehen.



Soweit der Vertrag Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung oder eine Hinterbliebenenrente vorsieht, dürfen diese im Versicherungsfall schon vor Erreichen der Altersgrenze zur Auszahlung kommen.

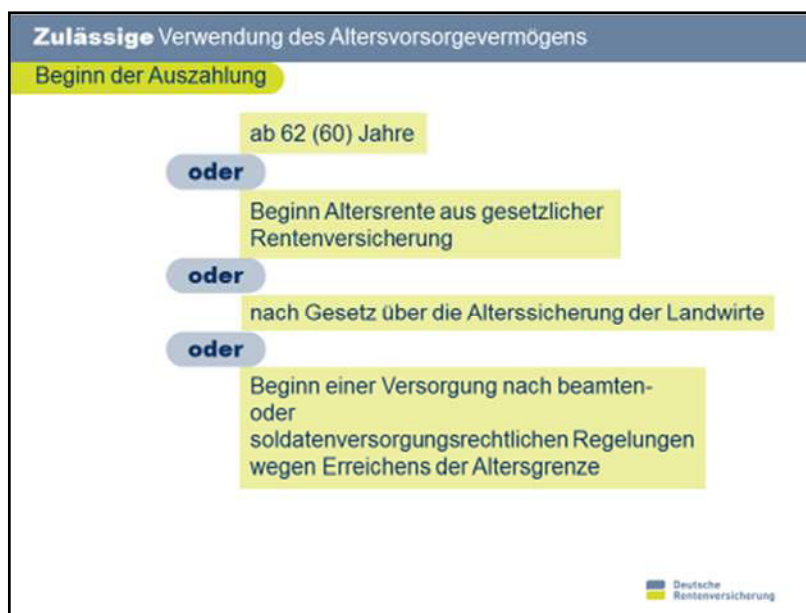


Abbildung 30: Beginn der Auszahlung

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht diesen gesetzlichen Regelungen entsprechend ausgezahlt, liegt eine schädliche Verwendung vor. Erfolgt die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens abweichend von den nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten in Raten, z. B. als Rentenzahlung im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit im Falle des Todes des Zulageberechtigten, so stellt jede Teilauszahlung eine anteilige schädliche Verwendung dar. Wird nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen abweichend von den oben aufgeführten Möglichkeiten verwendet, liegt keine schädliche Verwendung vor.

### 9.12.2 Vorliegen einer Schädlichen Verwendung

Eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- (Teil-)Kapitalauszahlung aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase, soweit das Kapital nicht als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans im Sinne des AltZertG oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird.
- Weiterzahlung der Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des AltZertG handelt; (Beachte: Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten).
- (Teil-)Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulageberechtigten an die Erben (Beachte: Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten).

- Die Auszahlung von Altersvorsorgevermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen - einschließlich der darauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen - stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar. Bei Teilauszahlungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt (Meistbegünstigung).

### 9.12.3 Ausnahmen der schädlichen Verwendung

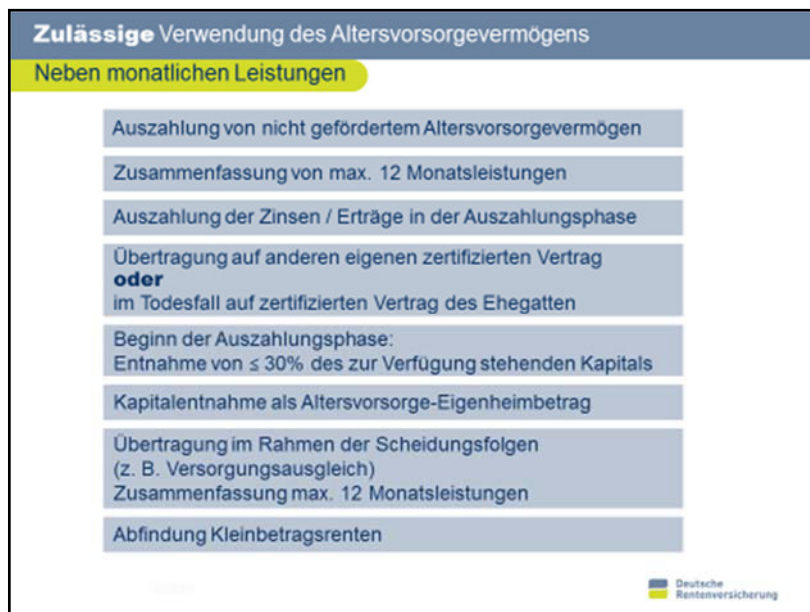


Abbildung 31: Zulässige Verwendung

#### 9.12.3.1 Kleinbetragsrente

Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals - einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung - der Wert 1 % der monatlichen Bezugsgröße "West" nicht überschritten wird. Das geförderte Altersvorsorgevermögen von sämtlichen Verträgen bei einem Anbieter ist für die Berechnung zusammenzufassen.

Bestehen bei einem Anbieter mehrere Verträge, aus denen sich unterschiedliche Auszahlungstermine ergeben, liegt eine Kleinbetragsrente vor, wenn alle für die Altersversorgung zur Auszahlung kommenden Leistungen, die auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, den Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße "West" (im Jahr 2018 sind dies 30,45 Euro) nicht übersteigen.

#### 9.12.3.2 Entnahme des Teilkapitalbetrags

Die Entnahme des Teilkapitalbetrags von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Vertrag hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich.

### 9.12.3.3 Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Vertrag

Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag oder im Falle des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. Dies gilt auch für das gleichzeitig mit übertragene, nicht geförderte Altersvorsorgevermögen.

### 9.12.4 Folgen der schädlichen Verwendung

#### 9.12.4.1 Rückzahlung der Förderung

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden, während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag). Der Anbieter darf Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen (zum Beispiel Kosten für die Vertragsbeendigung), nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen. Wurde für ein Beitragsjahr bereits eine Zulage zugunsten eines Vertrages ausgezahlt, dessen steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen anschließend schädlich verwendet wird und gehen während der Antragsfrist noch weitere Zulageanträge für zugunsten anderer Verträge geleistete Beiträge ein, so werden neben dem Antrag zu dem zwischenzeitlich schädlich verwendeten Vertrag alle für dieses Beitragsjahr eingehenden rechtswirksamen Zulageanträge in die Zulageermittlung einbezogen. Die Rückforderung erfolgt sowohl für die Zulagen als auch für die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen durch die ZfA. Die Rückforderung zieht keine Änderung des Einkommensteuerbescheides oder einer vorgenommenen gesonderten Feststellung nach sich. Verstirbt der Zulageberechtigte und wird steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet, hat die Rückzahlung vor der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens an die Erben oder Vermächtnisnehmer zu erfolgen.

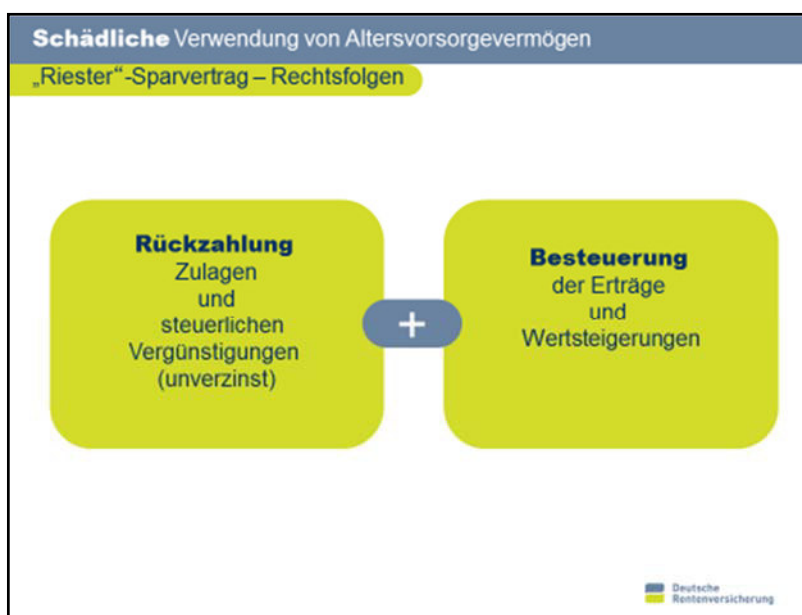


Abbildung 32: Rechtsfolgen schädlicher Verwendung

#### 9.12.4.2 Ausnahmen

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht

- für den Teil der Zulagen, der auf angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Dies gilt auch für den entsprechenden Teil der Steuerermäßigung.
- für den Teil der Zulagen oder der Steuerermäßigung, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung eingesetzt worden sind.
- soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten, eine Übertragung zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden.

Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten

Haben die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllt, treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist unerheblich, ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört oder nicht. Hat der verstorbene Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag mit Rentengarantiezeit abgeschlossen, treten die Folgen einer schädlichen Verwendung auch dann nicht ein, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages des überlebenden Ehegatten übertragen werden. Steht das Altersvorsorgevermögen nicht dem überlebenden Ehegatten allein zu, sondern beispielsweise einer aus dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehenden Erbengemeinschaft, treten ebenfalls die oben genannten Rechtsfolgen ein, wenn das gesamte geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist unschädlich, wenn die übrigen Erben für den über die Erbquote des überlebenden Ehegatten hinausgehenden Kapitalanteil einen Ausgleich erhalten. Dies gilt entsprechend, wenn Rentengarantieleistungen der Erbengemeinschaft zustehen und diese unmittelbar mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden.

### 9.12.5 Verzug ins Ausland während der Ansparphase

Endet die Zulageberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein,

- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet  
oder
- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob aus dem Altersvorsorgevertrag Gelder ausgezahlt werden oder nicht.

Auf Antrag des Zulageberechtigten wird der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigungen) bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgt.

### 9.12.6 Verzug in Ausland während der Auszahlungsphase

Bei Beginn der Auszahlungsphase ist die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu verlängern beziehungsweise erstmalig zu gewähren, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Stundungszinsen zu erheben. Diese betragen für jeden Kalendermonat 0,5 Prozent.

Eine Stundung kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung für das Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Rückzahlung eingetreten sind, beim Anbieter beantragt werden. Beantragt der Zulageberechtigte eine Stundung innerhalb der Jahresfrist, aber erst nach Zahlung des Rückzahlungsbetrages, ist ein Bescheid über die Stundung eines Rückzahlungsbetrags zu erlassen und der maschinell einbehaltene und abgeführte Rückzahlungsbetrag rückabzuwickeln.

#### Beispiel 4:

Ende der Zulageberechtigung bei Wohnsitz außerhalb eines EU-/EWR-Staates am	31.12.2014
Beginn der Auszahlungsphase am (Das Altersvorsorgevermögen wird nicht vorzeitig ausgezahlt.)	01.02.2016
Summe der zurückzuzahlenden Zulagen und Steuervorteile:	1.500 Euro
Monatliche Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag ab 01.02.2016	100 Euro

Der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 1.500 Euro ist auf Antrag bis zum 01.02.2016 zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag vom 01.02.2016 an mit 15 Euro pro Monat getilgt wird. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Stundungszinsen zu erheben. Sie werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundung geendet hat, festgesetzt.

Wird der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt (zum Beispiel durch Rückzug nach Deutschland und Begründung einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung), sind der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der ZfA zu erlassen.

### 9.13 Schädliche Verwendung/ Eigenheimrente

#### 9.13.1 Allgemeines

Die "Eigenheim-Förderung" ist an gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Wird die geförderte Immobilie nicht mehr so genutzt, wie es der Gesetzgeber vorsieht, liegt eine schädliche Verwendung vor.

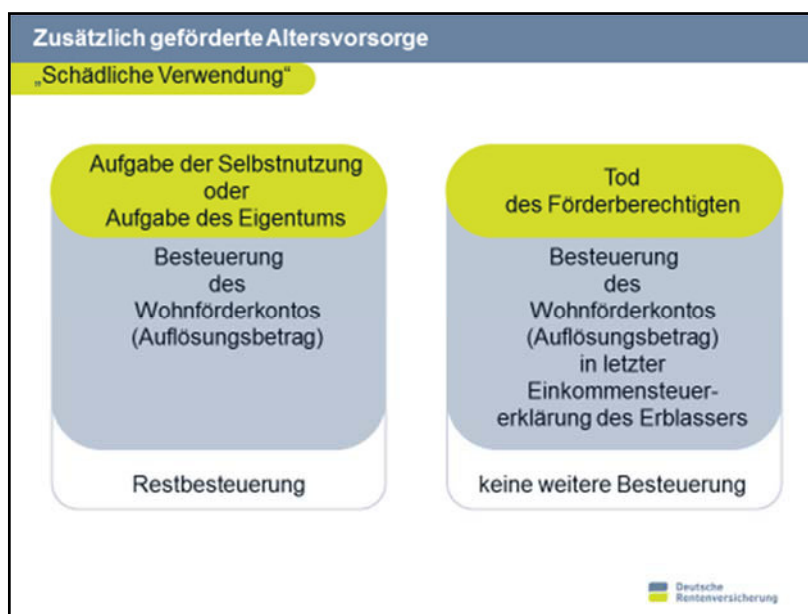


Abbildung 33: Schädliche Verwendung

#### 9.13.2 Aufgabe der Selbstnutzung

Bei einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie steht diese dem Zulageberechtigten nicht mehr für seine Altersvorsorge zur Verfügung. Dies ist auch der Fall, wenn der Zulageberechtigte nicht mehr Eigentümer der Wohnung ist. Wird die Wohnung somit nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist das in der Wohnimmobilie gebundene - steuerlich geförderte - Kapital bereits zu diesem Zeitpunkt der nachgelagerten Besteuerung zuzuführen. Hierzu wird festgelegt, dass die im Wohnförderkonto eingestellten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Aufgabe dem Zulageberechtigten zufließen (Auflösungsbetrag) und besteuert werden. Die Besteuerung ergibt sich aus der Verwendung der steuerlichen Förderung für einen anderen Zweck als für die Altersvorsorge. Wurde der Betrag der nachgelagerten Besteuerung zugeführt, kann das Wohnförderkonto aufgelöst werden.

Von einer nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung kann nach Würdigung des Einzelfalles bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden.

### 9.13.3 Tod des Förderberechtigten

Verstirbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt ist, wird das Wohnförderkonto aufgelöst und der Auflösungsbetrag ist nachgelagert zu versteuern. Der Auflösungsbetrag ist insoweit der noch nicht versteuerte Restbetrag des Wohnförderkontos. Dieser wird dem Erblasser zugerechnet, so dass in dessen letzter Einkommensteuererklärung die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen wird. Dieses Verfahren führt dazu, dass eine anfallende Einkommensteuer aus der Erbschaft genommen wird. Auch verwaltungspraktisch ist dieses Verfahren sinnvoll, da keine neuen Personen eingebunden werden müssen. Die Erben übernehmen die Immobilie somit ohne eine sich aus dem Wohnförderkonto ergebende zusätzliche Steuerlast.

Ziel der steuerlichen Förderung ist es, den Aufbau einer Altersvorsorge des Berechtigten zu fördern. Kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden, dann ist die entsprechende Rückforderung - und nicht die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Erben - systematisch konsequent. Somit wird auch in diesen Fällen eine Gleichstellung mit den anderen Altersvorsorgeprodukten erreicht.

### 9.13.4 Anzeigepflicht

Sofern das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt ist, hat der Zulageberechtigte unverzüglich den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder des Eigentumsübergangs anzuzeigen. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten besteht diese Anzeigepflicht für den Rechtsnachfolger.

### 9.13.5 Ausnahmen der schädlichen Verwendung

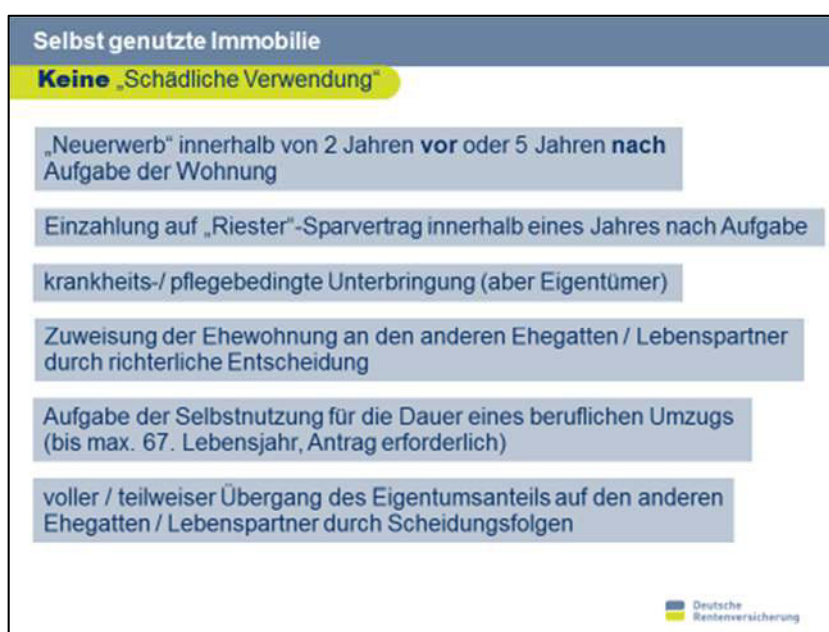


Abbildung 34: Keine Schädliche Verwendung

In folgenden Ausnahmefällen treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie (= Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags) nicht ein:

#### **9.13.5.1 "Objektwechsel"**

Der Zulageberechtigte verwendet einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb von zwei Jahren vor und fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere förderbare Wohnung. In diesem Fall hat der Zulageberechtigte seine Absicht, in eine weitere selbst genutzte eigene Wohnimmobilie zu investieren, mitzuteilen.

Übersteigt der Stand des Wohnförderkontos die auf den Eigentumsanteil des Zulageberechtigten entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die weitere Wohnung, erfolgt zum Zeitpunkt der Reinvestition die Teilauflösung und Besteuerung des den reinvestierten Betrag übersteigenden Anteils des Wohnförderkontos. Eine Besteuerung erfolgt nicht, soweit der übersteigende Anteil auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Gibt er die Reinvestitionsabsicht auf - darüber muss er ebenfalls informieren -, erfolgen zu diesem Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung des Auflösungsbetrags.

#### **9.13.5.2 Einzahlung auf eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag**

Der Zulageberechtigte zahlt einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

#### **9.13.5.3 Tod des Zulageberechtigten und Übertragung auf überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner**

Wird der Ehegatte/ Lebenspartner des verstorbenen Zulageberechtigten Eigentümer der Wohnung, nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken, haben die Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat gehabt, wird das Wohnförderkonto aus dem Vertrag des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners für den überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner entsprechend dem übertragenen Eigentumsanteil weitergeführt. Dies gilt auch in der Auszahlungsphase, solange das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt wurde. Einer Übertragung auf einen Vertrag des Ehegatten/ Lebenspartners bedarf es nicht.

Diese Rechtsfolgen treten ebenfalls ein, wenn die Wohnung im Rahmen der Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf den anderen Ehegatten/ Lebenspartner übertragen wird.

Der Übergang des Eigentums ist in beiden Fällen der ZfA nachzuweisen.



#### **9.13.5.4 Zuweisung der geförderten Wohnung durch richterliche Entscheidung**

Wird die Ehwohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung dem Ehegatten/ Lebenspartner des Zulageberechtigten zugewiesen und vom Ehegatten/ Lebenspartner selbst genutzt, treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht ein. Das Wohnförderkonto wird grundsätzlich für den Zulageberechtigten weitergeführt.

#### **9.13.5.5 Krankheit/ Pflegebedürftigkeit**

Eine Auflösung des Wohnförderkontos und damit eine Besteuerung des Auflösungsbetrags erfolgt nicht, wenn der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten/ Lebenspartners, genutzt wird.

#### **9.13.5.6 Wiedereinzug**

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde eine weitere Möglichkeit geschaffen, die Rechtsfolgen der Aufgabe der Selbstnutzung zu vermeiden. Die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung des Auflösungsbetrages erfolgt nicht, wenn der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

#### **9.13.5.7 Berufsbedingte Aufgabe der Selbstnutzung**

Auf Antrag des Zulageberechtigten erfolgt keine Auflösung des Wohnförderkontos und damit keine Besteuerung des Auflösungsbetrags, wenn er die eigene Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht mehr selbst nutzt und beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen. Der Steuerpflichtige hat den Antrag bei der ZfA zu stellen und die notwendigen Nachweise beizufügen. Die Selbstnutzung muss bei Beendigung der beruflich bedingten Abwesenheit, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres des Zulageberechtigten wieder aufgenommen werden. Wird während der beruflich bedingten Abwesenheit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht vereinbart, muss die Vereinbarung von vornherein entsprechend befristet werden. Gibt der Zulageberechtigte seine Absicht, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen, auf oder hat er die Selbstnutzung bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahres nicht wieder aufgenommen, erfolgt die Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags. Dies gilt auch für den Fall, dass die Selbstnutzung nach einem Wegfall der berufsbedingten Abwesenheitsgründe nicht wieder aufgenommen wird.

## 9.14 Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase



Abbildung 35: Besteuerung der Rente aus Sparbeiträgen

### 9.14.1 Allgemeines

Da in der Ansparphase für Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen) eine Steuerfreistellung erfolgt, werden die Leistungen in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert.

Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um eine „echte“ Auszahlung (aus Bank- oder Fondssparplan beziehungsweise Rentenversicherung) handelt oder ob es sich um eine „fiktive“ Auszahlung von gefördertem Kapital in einer selbst genutzten Immobilie handelt.

### 9.14.2 Besteuerung von Leistungen aus „Sparverträgen“

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch, wenn zugunsten des Vertrags ausschließlich Beiträge geleistet wurden, die nicht nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind.

Die Besteuerung ist in § 22 Nummer 5 EStG geregelt. Diese Vorschrift ist gegenüber allen anderen Vorschriften des EStG vorrangige Spezialvorschrift. Dies bedeutet auch, dass die ab dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet.

#### 9.14.2.1 Umfang der Besteuerung

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge

- in vollem Umfang,
- nur teilweise
- oder
- gar nicht

nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind.

## 9. Riesterrente

Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen.

Aufteilungsfälle liegen zum Beispiel vor, wenn

- ein Vertrag, der die Voraussetzungen des AltZertG bisher nicht erfüllt hat, in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist ,
- ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag nicht in der gesamten Ansparphase gefördert worden ist, weil zum Beispiel in einigen Jahren die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber weiterhin Beiträge eingezahlt worden sind,
- der Begünstigte höhere Beiträge eingezahlt hat, als im einzelnen Beitragsjahr begünstigt waren.

#### **9.14.2.1.1 Beiträge wurden in vollem Umfang gefördert.**

Im Regelfall wird die Leistung aus einem „Riester“-Vertrag auf Beiträgen basieren, die in vollem Umfang steuerlich im Rahmen der Zulagenförderung beziehungsweise des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs gefördert wurden. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Diese Leistungen unterliegen insgesamt der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag (ab dem Veranlagungsjahr 2008 = 2.100 Euro) nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge.

Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, als zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten gehören auch die im Rahmen des dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten zustehenden zusätzlichen Sonderausgabenabzugs berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

#### **Beispiel 5:**

Der Steuerpflichtige hat über 25 Jahre einschließlich der Zulagen immer genau die förderbaren Höchstbeiträge zugunsten eines begünstigten Altersvorsorgevertrags eingezahlt. Er erhält ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine monatliche Rente in Höhe von 500 Euro.

Folgen:

Die Rentenzahlung ist mit  $500 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 6.000 \text{ EUR}$  im Rahmen der (jährlichen) Einkommensteuerveranlagung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG voll steuerpflichtig.

#### 9.14.2.1.2 Beiträge wurden ganz oder teilweise nicht gefördert

Wie bereits erwähnt, sind Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen, sofern der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet hat.

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug erhalten hat  
oder
- die den Höchstbetrag des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen („Überzahlungen“), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

Die Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art der Leistung. Es werden insoweit drei Gruppen unterschieden:

- Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente ,
- andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (zertifizierten Versicherungsverträgen), Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen ,
- übrige Leistungen.

Ausführliche Erläuterungen zur Besteuerung von Leistungen enthält das Schreiben des BMF „Zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ vom 21.12.2017 (Randziffer 131 ff).

#### 9.14.3 Besteuerung der Eigenheimrente

Um wie bei den anderen Fördervarianten eine nachgelagerte Besteuerung zu ermöglichen, wurde mit der Eigenheimrente das Wohnförderkonto eingeführt.

Dabei handelt es sich um ein fiktives Konto, auf dem alle geförderten Tilgungen und Zulagen sowie das entnommene, geförderte Altersvorsorgevermögen vermerkt werden. Bei Rentenbeginn muss der darin angesammelte Betrag versteuert werden.

### 9.14.4 Wohnförderkonto

#### 9.14.4.1 Inhalt vom Wohnförderkonto

Das in der Wohnimmobilie gebundene - steuerlich geförderte - Kapital wird in einem Wohnförderkonto von der ZfA gesondert erfasst. In diesem sind

- die geförderten Tilgungsbeiträge,
- die hierfür gewährten Zulagen  
sowie
- der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

vertragsbezogen zu erfassen.

Das Wohnförderkonto bildet insoweit die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung.

#### Beispiel 6:

Benedikt Beispiel hat seine Immobilie 20 Jahre mit einem Darlehensvertrag „finanziert“. Die geförderten Tilgungsleistungen und die hierfür gewährten Zulagen belaufen sich auf 23.000 Euro.

Die letzte Förderung wird im Jahr 2019 gewährt.



Abbildung 36: Wohnförderkonto

#### 9.14.4.2 Erhöhung vom Wohnförderkonto

Um eine Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen zu erreichen, ist in der "Ansparphase" der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos adäquat zu erhöhen. Hierfür wird ein fester Prozentsatz in Höhe von zwei Prozent bestimmt. Es handelt sich hierbei um einen pauschalierten Wert. Mit Ablauf eines Kalenderjahres ist das Wohnförderkonto jeweils um zwei Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung erfolgt jahresbezogen (nicht tagegenau) - unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung der entsprechenden Beträge ins Wohnförderkonto - nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres; letztmals ist die Erhöhung im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vorzunehmen.

In der Auszahlungsphase erfolgt keine Erhöhung des Wohnförderkontos. Dadurch weiß der Zulageberechtigte bereits zu Beginn der Auszahlungsphase genau, welcher Betrag nachgelagert zu besteuern ist. Ob es allerdings zu einer tatsächlichen Steuerzahlung kommt, ist von der individuellen Situation des Steuerpflichtigen abhängig.

#### Beispiel 7:

Das Wohnförderkonto von Benedikt Beispiel hat zum 31.12.2020 einen Stand in Höhe von 23.000 Euro. Beginn der Auszahlungsphase soll in 2040 erfolgen.

Das Wohnförderkonto erhöht sich in jedem Jahr um 2%. Dies hat zur Folge, dass am 01.01.2040 das sich der Stand vom Wohnförderkonto bis zu Beginn der Auszahlungsphase – nach jährlicher Erhöhung um 2% - auf 34.000 Euro erhöht.

#### 9.14.4.3 Besteuerung vom Wohnförderkonto

Für die nachgelagerte Besteuerung stehen dem Steuerpflichtigen grundsätzlich zwei verschiedene Besteuerungsalternativen zur Verfügung.

##### 9.14.4.3.1 Verminderungsbetrag

Es handelt sich hierbei um einen jährlichen Wert, um den das Wohnförderkonto vermindert wird, der sich ergibt, wenn der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase (zwischen Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres) zu gleichen Teilen auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. Wurde kein Beginn der Auszahlungsphase vertraglich vereinbart, unterstellt der Gesetzgeber den Beginn der Auszahlungsphase mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Der sogenannte Verminderungsbetrag wird jährlich nachgelagert besteuert.

In dem Umfang, in dem das Wohnförderkonto reduziert wird - durch Verminderungs- oder Auflösungsbeträge -, erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung. Die entsprechenden Beträge sind also vom Steuerpflichtigen mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Das heißt, ob es zu einer tatsächlichen Steuerzahlung kommt, hängt von der individuellen Situation des Steuerpflichtigen ab. Die Reduzierungsbeträge werden insoweit den Geldleistungen aus den anderen Altersvorsorgeprodukten gleichgestellt.

**Beispiel 8:**

Benedikt Beispiel vereinbart als Auszahlungsbeginn die Vollendung des 68. Lebensjahres (01.01.2040). Der Stand des Wohnförderkontos (WFK) beträgt zu Beginn der Auszahlungsphase - nach der Erhöhung um 2 Prozent - 34.000 Euro.

Folgen:

Der Zeitraum vom Beginn der Auszahlungsphase (01.01.2040) bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres (01.01.2057) beträgt 18 Jahre. Somit ist der Stand des Wohnförderkontos durch 18 zu teilen und es ergibt sich ein jährlicher Verminderungsbetrag von 1.888,89 Euro. Um diesen Betrag vermindert sich jährlich der Stand des Wohnförderkontos und erhöht sich jährlich das zu versteuernde Einkommen des Zulageberechtigten.

Hätte Benedikt (ledig) ab dem vollendeten 68. Lebensjahr beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von 18.000 Euro, würde die zusätzliche steuerliche Belastung (einschl. Solidaritätszuschlag) durch den Verminderungsbetrag bei circa 550 Euro jährlich bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres liegen.

**9.14.4.3.2 Einmalbesteuerung**

Der Förderberechtigte hat neben der Verteilung der im Wohnförderkonto erfassten Beiträge in der Auszahlungsphase (Besteuerung des Verminderungsbetrags) die Möglichkeit, eine Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals (Stand des Wohnförderkontos) zu wählen. Wählt der Förderberechtigte diese Einmalbesteuerung, so werden vom in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapital, das sich aus dem Stand des Wohnförderkontos ergibt, nur 70 Prozent mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Die dem Berechtigten für die Bildung der selbst genutzten Immobilie gewährte Förderung soll einen Beitrag zum vergünstigten Wohnen im Alter darstellen. Daher soll die Immobilie auch - selbst wenn die Einmalbesteuerung gewählt wurde - im Alter genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Einmalbesteuerung kein mit der schädlichen Verwendung bei anderen Anlageprodukten vergleichbarer Vorgang. Die Einmalbesteuerung kann zu jedem Zeitpunkt - also auch nach Beginn der "Auszahlungsphase" gewählt werden. Hat der Zulageberechtigte von der Möglichkeit der Einmalbesteuerung Gebrauch gemacht, so hat er eine "Haltefrist" der geförderten Immobilie von 20 Jahren zu beachten. Wird die Haltefrist von 20 Jahren nicht eingehalten (Aufgabe der Selbstnutzung ohne Reinvestition in ein Folgeobjekt oder Einzahlung des noch nicht besteuerten Betrags in einen "Riester"-Vertrag), ist der bisher noch nicht besteuerte Betrag (30 Prozent des Auflösungsbetrages) gestaffelt nach der Haltedauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung mit dem individuellen Steuersatz zu besteuern.

Eine "Nachversteuerung" kommt nicht in Betracht, wenn der Förderberechtigte die Immobilie innerhalb der Haltefrist verkauft, jedoch dann das geförderte Kapital innerhalb von zwei Jahren vor und fünf Jahren nach Aufgabe der Selbstnutzung für ein Folgeobjekt verwendet oder auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzahlt.

Ebenso führt der Tod des Förderberechtigten nicht zu einer "Nachversteuerung" des noch nicht erfassten Betrags, da die dem Grunde nach anfallende Steuer bereits beglichen ist.

#### **Beispiel 9:**

Benedikt Beispiel wählt die Einmalbesteuerung. Der Stand des Wohnförderkontos (WFK) beträgt zu Beginn der Auszahlungsphase - nach der Erhöhung um 2 Prozent - 34.000 Euro.

Folgen:

Das WFK wird aufgelöst und vom Auflösungsbetrag (34.000 Euro) werden nur 70 Prozent (23.800 Euro) als steuerpflichtige Einnahme berücksichtigt. Um diesen Betrag erhöht sich das zu versteuernde Einkommen von Benedikt im Jahr der Auflösung des WFK.

Hätte Benedikt (ledig) ab dem vollendeten 68. Lebensjahr beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von 18.000 Euro, würde die zusätzliche steuerliche Belastung (einschl. Solidaritätszuschlag) durch die 70 Prozent des Auflösungsbetrags bei circa 7.900 Euro einmalig liegen.

#### **9.14.4.3.3 Auflösungsbetrag**

Nachgelagert besteuert wird auch der so genannte Auflösungsbetrag. Er entsteht in den Fällen, in denen das Wohnförderkonto aufgelöst wird, weil der Zulageberechtigte die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder das Eigentum daran aufgibt.

Die erfassten Beträge des Wohnförderkontos gelten als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten mit Ablauf des Jahres, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, zufließen und sind in einer Summe nachgelagert zu versteuern. Eine Progressionsmilderung ist insoweit nicht vorgesehen. Der Auflösungsbetrag ist beim Tod des Steuerpflichtigen diesem zuzurechnen und nachgelagert zu besteuern.



#### 9.14.4.3.4 Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos

Das Wohnförderkonto wird vermindert um Zahlungen des Zulageberechtigten, die dieser - soweit Vertragsvereinbarungen nicht entgegen stehen - auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leistet. Die zur Minderung des Wohnförderkontos gezahlten Beträge sind keine Altersvorsorgebeiträge, so dass insoweit keine erneute Förderung beansprucht werden kann. Die sich aus den Beiträgen ergebenden Leistungen unterliegen allerdings der nachgelagerten Besteuerung. Wird das insoweit aufgebaute Altersvorsorgevermögen zu einem späteren Zeitpunkt zweckwidrig verwendet, gelten die Regelungen über die "Schädliche Verwendung".

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich nach der Förderung, die für die in das Wohnförderkonto eingestellten und durch die Zahlung getilgten Beträge gewährt wurde. Entsprechendes gilt für die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos, soweit sie durch die Zahlung getilgt wurde. Die so erbrachten Zahlungen des Zulageberechtigten mindern das Wohnförderkonto, so dass sich der aufgrund des Wohnförderkontos nachgelagert zu versteuernde Betrag entsprechend verringert.

In Fällen, in denen der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrages im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt, kann ebenfalls eine Minderung des Wohnförderkontos in Höhe des geleisteten Einzahlungsbetrages erfolgen, wenn dies der Zulageberechtigte bestimmt.

## 10 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist seit langem ein wesentlicher Bestandteil der Altersversorgung in Deutschland. Bis zur Verabschiedung des Betriebsrentengesetzes im Jahr 1974 war sie weitgehend ohne arbeitsrechtlichen Rahmen. Maßgebliche Änderungen erfuhr das Betriebsrentenrecht erst wieder mit dem "Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)" vom 26.6.2001.

Mit diesem Gesetz wurden die betriebliche Altersversorgung in die so genannte "Riester-Rente" eingebunden, der Pensionsfonds als neuer Durchführungsweg eingeführt, die steuerrechtlichen und beitragsrechtlichen Regelungen verändert, der Arbeitnehmeranspruch auf Entgeltumwandlung eingeführt und die Regelungen des BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) weiterentwickelt.

Insbesondere die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen sollte sicherstellen, dass der Anteil der Alterseinkünfte der Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung deutlich wächst und für den Einzelnen einen Ausgleich zum Absinken des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt.

Durch den mit Inkrafttreten des AVmG zum 01.01.2002 eingeführten Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung hat die flächendeckende Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zugenommen.

Durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), in Kraft seit dem 01.01.2005, wurde die betriebliche Altersversorgung noch einmal deutlich modifiziert. Ferner wurde durch das Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung die - zunächst befristete - Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlungen über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, das zum 01.01.2018 in Kraft tritt, wird ein spezifisches Fördermodell für Geringverdiener eingeführt sowie die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente verbessert. Es werden neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung besonders bei Geringverdienern gesetzt - beispielsweise über Einkommensfreibeträge für Leistungen aus der zusätzlichen Altersvorsorge in der Sozialhilfe. Die Tarifparteien können künftig auch sog. reine Beitragszusagen vereinbaren (»pay and forget«), über Leistungen der durchführenden Einrichtungen entscheiden und rechtssicher Options- bzw. Opting-Out-Systeme in den Unternehmen und Betrieben einführen.

### 10.1 Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung liegt immer dann vor, wenn einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, vom Arbeitgeber zugesagt werden.

## Impressum

	1. Auflage 1993
	22. Auflage 2018
Rechtsstand	01.01.2018
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund
Autorin	Heike Sibinski - Deutsche Rentenversicherung Bund
Fachgutachter	Dr. Stephan Fasshauer - Deutsche Rentenversicherung Bund
Koordination	Günter Heinrich Krämer - Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Nestorstraße 25, 10704 Berlin Telefon 030 865 85627 Telefax 030 865 85930
E-Mail	<a href="mailto:Guenter.Heinrich.Kraemer@drv-bund.de">Guenter.Heinrich.Kraemer@drv-bund.de</a>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme, soweit dies nicht zu Lehr- und Lernzwecken im Auftrag oder auf Weisung der Deutschen Rentenversicherung geschieht.